Familiengerichtliches Verfahren und Information - Unterstützung 2
Voraussetzungen 2
Erforderliche Unterlagen 2
Gebühren 2
Rechtsgrundlagen 2
Weiterführende Informationen 2
Hinweise zur Zuständigkeit 2

Familiengerichtliches Verfahren und Information - Unterstützung

Das Jugendamt unterstützt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Das Jugendamt informiert das Familiengericht über eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls, sofern es die Gefährdung nicht anderweitig abwenden kann.

Voraussetzungen

- **Antrag von Eltern beim Familiengericht**
- **Antrag des Jugendamtes oder von Dritten beim Familiengericht**

Erforderliche Unterlagen

- **Anfrage des Gerichtes**

Gebühren

keine

Rechtsgrundlagen

- **Sozialgesetzbuch VIII § 50 und § 8a (SGB VIII)** (https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/)

Weiterführende Informationen

- **Amtgericht Pankow-Weißensee** (https://www.berlin.de/gerichte/amtsgericht-pankow-weissensee/das-gericht/zustaendigkeiten/familiengericht/)

Hinweise zur Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist das Jugendamt des Bezirks in dem das Kind / der Jugendliche mit einem sorgeberechtigten Elternteil lebt.